

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2024

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil P.J. und R.J. gegen die Schweiz vom 17. September 2024 (Nr. 52232/20)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung eines bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen.

Die Beschwerdeführer sind verheiratete Eltern zweier Töchter. Mutter und Töchter sind eingebürgert; der Vater hat die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit. Er wurde wegen Drogenhandel verurteilt und für fünf Jahre des Landes verwiesen. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) machen die Beschwerdeführer geltend, die Landesverweisung sei eine übermässig strenge Massnahme mit verheerenden Auswirkungen auf ihr Familienleben. Der Gerichtshof befindet insbesondere, dass die nationalen Gerichte vorliegend keine sorgfältige Interessenabwägung vorgenommen hatten, denn sie begründeten ihre Erwägungen allein aufgrund von Art und Schwere der begangenen Straftat, ohne andere Aspekte zu berücksichtigen: Der Beschwerdeführer war nicht vorbestraft und nur zu einer bedingten Strafe verurteilt worden; er hatte nach seiner Verurteilung eine feste Anstellung gefunden und sich seither nichts mehr zuschulden kommen lassen; die Landesverweisung war für seine Familie verheerend. Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Urteil J.G. und C.G.G. gegen die Schweiz vom 2. Juli 2024 (Nr. 21185/20)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verfahrenspflichten; grundsätzliche Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen bei fahrlässigen Todesfällen; Streitbeilegung; Streichung (Art. 37 EMRK).

Die Beschwerde betrifft die Wirksamkeit des Strafverfahrens im Anschluss an den Suizid der Tochter der Beschwerdeführer während eines Spitalaufenthalts im Unispital Genf (HUG). Die Beschwerdeführer rügen die Untersuchung durch die Genfer Staatsanwaltschaft, die das Verfahren einstellte, weil dem Spitalpersonal keine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte; auch habe das Bundesgericht ihnen jegliche Möglichkeit zur Überprüfung der Wirksamkeit des Strafverfahrens vorenthalten, indem es die Beschwerde mangels zivilrechtlicher Forderungen gegenüber dem Spitalpersonal für unzulässig erklärte. Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass bei unbeabsichtigter Beeinträchtigung von Leib und Leben die positive Verpflichtung aus Artikel 2, ein wirksames Gerichtswesen aufzubauen, nicht in jedem Fall unbedingt einen strafrechtlichen Rechtsbehelf erfordert. In Fällen medizinischer Fahrlässigkeit vertrat der Gerichtshof bislang die Auffassung, die Verfahrenspflicht aus Artikel 2 sei erfüllt, wenn die Rechtsordnung den Opfern einen zivilrechtlichen Rechtsbehelf, allenfalls kombiniert mit einem strafrechtlichen Rechtsbehelf ermöglicht, damit die Verantwortlichkeit der betroffenen Ärzte festgestellt und angemessene zivilrechtliche Wiedergutmachung geleistet werden kann. Grundsätzlich dient eine Schadenersatzklage der möglichst angemessenen Schadenswiedergutmachung zugunsten der Betroffenen. Im vorliegenden Fall ist es für den Gerichtshof unbestritten, dass der Tod der Tochter der Beschwerdeführer nicht absichtlich herbeigeführt wurde. Das Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil dem Spitalpersonal keine Fahrlässigkeit

nachgewiesen werden konnte. Das Bundesgericht hatte die Beschwerde für unzulässig erklärt, weil die Beschwerdeführer nicht beschwerdelegitimiert waren: Der angefochtene Entscheid wirke sich nicht auf die Beurteilung ihrer zivilrechtlichen Forderungen aus, denn die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung durch das Unispital Genf schliesse jede direkte Klage gegen dessen Personal aus. Zeitgleich erheben die Beschwerdeführer auch eine zivilrechtliche Haftungsklage, um die Verantwortung des Unispitals Genf für die Fahrlässigkeit seines Personals festzustellen und Schadenersatz zu erhalten. Der Gerichtshof hält fest, dass die Haftungsklage unter den vorliegenden Umständen als wirksamer Rechtsbehelf für die Beschwerdeführer gelten kann. Dadurch konnten sie den gerügten Fehler feststellen lassen und angemessenen Schadenersatz geltend machen, weshalb sich eine Strafverfolgung vorliegend erübrigt. Streichung im Register (einstimmig).

Urteil Rajaratnam gegen die Schweiz vom 4.4. Juli 2024 (Nr. 30995/19)

Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK); Streitbeilegung (Art. 37 EMRK).

Die Beschwerdeführer rügen die aufgrund ihrer Sozialhilfeabhängigkeit verweigerte Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Sie machen insbesondere geltend, die Interessen ihrer Kinder seien nicht berücksichtigt worden. Mit Entscheid vom 18. November 2020 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Beschwerdeführer vorläufig in der Schweiz aufgenommen, worüber sie den Gerichtshof nicht in Kenntnis gesetzt haben. In Anbetracht der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführer in der Schweiz, die am 18. November 2020 erstmals gewährt und seither mehrmals erneuert wurde, geht der Gerichtshof davon aus, dass der Streit im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b EMRK beigelegt ist. Streichung im Register (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil M.A. und andere gegen Frankreich vom 25. Juli 2024 (Nr. 63664/19)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Strafbarkeit des Kaufs sexueller Dienstleistungen im französischen Strafrecht.

Die Sache betrifft die Strafbarkeit des Kaufs sexueller Dienstleistungen im französischen Strafrecht, wodurch die körperliche und psychische Unversehrtheit von Prostituierten einer grossen Gefahr ausgesetzt und ihr Recht auf Achtung des Privatlebens in Form von Selbstbestimmung und sexueller Freiheit radikal beeinträchtigt würde. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Themenkomplex der Prostitution sehr heikle moralische und ethische Fragen aufwirft, bei denen die Meinungen auseinandergehen, und dass weder unter den Mitgliedsstaaten des Europarates noch innerhalb der verschiedenen internationalen Organisationen, die sich mit Prostitution befassen, Einigkeit über den besten Umgang damit herrscht. Er weist zudem darauf hin, dass die Einführung einer allgemeinen und absoluten Strafbarkeit für den Kauf sexueller Dienstleistungen als Mittel zur Bekämpfung von Menschenhandel derzeit sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene heiss diskutiert wird und heftig umstritten ist, ohne dass sich eine deutliche Stossrichtung abzeichnen würde. Der Gerichtshof kommt zum Schluss, dass die französischen Behörden mit der Einführung der strittigen Strafbarkeit ihren Ermessensspielraum nicht überschritten haben, soweit diese Strafbarkeit sich aus einer Ausmarchung nach den demokratischen Regeln der betroffenen Gesellschaft ergibt und in einen ganzheitlichen Ansatz eingebettet ist, den das betreffende Gesetz unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedenken der Beschwerdeführer vorsieht. Vor diesem Hintergrund ruft der Gerichtshof in Erinnerung, dass die nationalen Behörden dafür zuständig sind, den gewählten Ansatz – insbesondere, wenn er ein allgemeines und absolutes Kaufverbot sexueller Dienstleistungen beinhaltet – laufend zu überprüfen, damit er auf die Entwicklung der europäischen Gesellschaften und der einschlägigen internationalen Regelungen sowie die Gesetzesfolgen abgestimmt werden kann. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Pindo Mulla gegen Spanien (Grosse Kammer) vom 17. September 2024 (Nr. 15541/20)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) im Lichte der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Bluttransfusionen gegen den Willen einer Zeugin Jehovas.

Während einer Notoperation werden bei der Beschwerdeführerin, einer Zeugin Jehovas, Bluttransfusionen vorgenommen, obwohl sie diese ablehnt. Der Gerichtshof befindet insbesondere, dass diese Therapie nach einem Entscheidungsprozess bewilligt wurde, bei dem wesentliche Angaben zu den Wünschen der Beschwerdeführerin fehlten; diese Informationen waren in verschiedenen Formen und zu verschiedenen Zeiten schriftlich abgegeben worden. Da weder die Beschwerdeführerin noch irgendjemand, der mit ihr in Beziehung stand, Kenntnis davon hatte, dass die diensthabende Richterin sämtliche Therapieansätze bewilligt hatte, war es nicht möglich, die fehlenden Angaben zu berichtigen. Im Rahmen des anschliessenden Verfahrens wurden weder diese Unterlassung noch die Frage der Entscheidungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in angemessener Weise behandelt. Das nationale System hat also keine angemessene Antwort auf die Klage der Beschwerdeführerin abgegeben, wonach ihre Wünsche zu Unrecht übergangen wurden. Verletzung von Artikel 8 EMRK im Lichte von Artikel 9 EMRK (einstimmig).

Urteil Pasquinelli und andere gegen San Marino vom 29. August 2024 (Nr. 24622/22)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Massnahmen gegenüber nicht geimpftem Gesundheitspersonal.

Der Fall betrifft die Folgen der Covid-19-Impfverweigerung für die Beschwerdeführer, die allesamt im Gesundheitswesen tätig sind. Unter Berücksichtigung des grossen Ermessensspielraums, über den die Staaten in der Gesundheitspolitik verfügen, befindet der Gerichtshof die strittigen Massnahmen für verhältnismässig und gerechtfertigt angesichts des angestrebten legitimen Ziels, einerseits die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen und der Beschwerdeführer im Besonderen zu schützen, andererseits die Rechte und Freiheiten Dritter zu wahren. Im Übrigen hält der Gerichtshof fest, die von den Beschwerdeführern erlittenen Verluste seien vor dem ausserordentlichen und unvorhersehbaren Hintergrund der dazumal weltweit wütenden Pandemie unvermeidlich gewesen. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).